

BEITRAGSORDNUNG

Auf Grund § 6 Absatz 2 der Satzung des Außerklinische Ethikberatung Karlsruhe e.V. hat die Gründungsversammlung am 07.11.2023 folgende Beitragsordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, zu deren Entrichtung ein Mitglied des Vereins auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Außerklinische Ethikberatung Karlsruhe e.V.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem eine fristgerechte Kündigung wirksam wird bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt.
- (2) Der Mitgliedbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag und ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird.
- (3) Der Jahresbeitrag wird jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder ist der volle Beitrag mit Datum der Aufnahme fällig.
- (4) Abweichend zu Abs. 2 und 3 können neue Mitglieder von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr befreit werden, wenn der Mitgliedsantrag in den beiden letzten Monaten eines Kalenderjahres gestellt wird.
- (5) Maßgebend für die Festlegung des Mitgliedsbeitrages sind grundsätzlich die zum Eintrittszeitpunkt und in der Folge die zum Beginn eines Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand unaufgefordert bis zum Beginn eines Kalenderjahres Änderungen ihrer beruflichen Situation mitzuteilen, sofern diese für die Festlegung des Mitgliedsbeitrages von Belang sind.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine zeitlich befristete Reduzierung des Mitgliedsbeitrages möglich, über die der Vorstand entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder ergibt sich nach folgenden Kriterien:

Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- a) 60,00 € als regulärer Beitrag

- b) 100,00 € für Familien (Ehepartner mit zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) 30,00 € für Minderjährige, Studierende, Auszubildende, Erwerbslose und Personen im Ruhestand
- (2) Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt:
- a) mindestens 20,00 € für natürliche Personen
 - b) mindestens 200,00 € für juristische Personen (institutionelle Mitglieder)
 - c) mindestens 100,00 € für gemeinnützige Gesellschaften, Verbände und Vereine

§ 5 Beitragszahlungen

- (1) Bei Vorliegen eines SEPA-Mandats erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrags regulär jeweils zum Ende des 1. Quartals.
- (2) Bei erteiltem SEPA-Mandat sind Änderungen in den Kontodaten umgehend schriftlich der Geschäftsstelle bzw. dem Schatzmeister mitzuteilen. Etwaige Gebühren für Rücklastschriften können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
- (3) Für ordentliche Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 6 Beitragsbescheinigungen

- (1) Über alle innerhalb eines Kalenderjahres geleisteten Mitgliedsbeiträge wird dem Mitglied auf Wunsch nach Ende eines jeden Kalenderjahres eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden ausgestellt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung kann ausschließlich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft und bleibt bis zu dem Tage in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung des Vereins eine neue Beitragsordnung beschließt.